

Satzungen als taugliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von Learning Analytics in Hochschulen¹

Gerrit Hornung und Hendrik Link

Für die Datenverarbeitung im Rahmen von Learning Analytics brauchen die Hochschulen Rechtsgrundlagen i. S. d. Art. 6 DSGVO. Mangels ausreichender Rechtsgrundlagen in den Gesetzen der Bundesländer schaffen sich Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie eigene Rechtsgrundlagen. Dies steht zwar zunächst mit der DSGVO im Einklang. Aufgrund des mit der Datenverarbeitung einhergehenden Grundrechtseingriffs müssen allerdings auch die Vorgaben des Grundgesetzes beachtet werden. Dieser Beitrag untersucht, welche Hürden insbesondere vom Vorbehalt des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie ausgehen. Anhand der Analyse von Hochschulgesetzen mehrerer Bundesländer wird gezeigt, inwiefern die Gesetze diese Anforderungen erfüllen und eine valide Satzungsermächtigung für die Hochschulen bieten.

Statutes as a Suitable Legal Basis for the Use of Learning Analytics in Higher Education Institutions

For data processing within the scope of Learning Analytics, universities need legal bases in accordance with Article 6 GDPR. In the absence of sufficient legal bases in the laws of the German federal states, universities establish their own legal bases within the framework of their statutory autonomy. Although this aligns with the GDPR, the requirements of German constitutional law must also be observed due to the fundamental rights interference inherent in data processing. This article examines the key constitutional challenges. Through an analysis of the university laws in several German federal states, it is shown to what extent these laws meet the requirements and provide valid statutory authorizations for universities.

1 Basiert auf einem Impulsbeitrag im Rahmen der Tagung.

Learning Analytics

Learning Analytics meint die Analyse von Daten, die in Lernumgebungen (wie z.B. Moodle) anfallen, mit dem Ziel, Lehr- und Lernprozesse zu unterstützen und zu verbessern (vgl. Dondorf 2022: vii; Drachsler 2018: 40). Es kann an Hochschulen genutzt werden, um z.B. durch die Auswertung von Daten aus Lernmanagementsystemen die Lern-Aktivität von Studierenden dynamisch abzubilden (vgl. Geminn et al. 2023: 6). Zur Erfassung der Lernerfolge werden unausweichlich personenbezogene Daten der Studierenden verarbeitet (vgl. Geminn et al. 2023: 6), wodurch der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist. Für die Verarbeitung bedarf es einer Rechtsgrundlage i. S. d. Art. 6 DSGVO. Hier kommen die Satzungen der Hochschulen zum Tragen, die im Gegensatz zu den allgemein gehaltenen Datenschutzgesetzen sowie den Hochschulgesetzen der Länder die Datenverarbeitung von Learning Analytics schneller und spezifischer regeln können (vgl. zu generellen Vorteilen von Satzungen Schmidt-Aßmann 2023: 108ff.). So hat die Universität Kassel kürzlich Learning Analytics in ihre E-Learning-Satzung aufgenommen und erlaubt dies nun explizit zu Forschungszwecken. Dieser Beitrag untersucht die rechtliche Zulässigkeit der Praxis der Hochschulen, sich in Satzungen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Kontext von Learning Analytics zu schaffen.

Satzungen als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung im System der DSGVO

Nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO muss die Datenverarbeitung durch eine der Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a – f DSGVO legitimiert sein. Die Einwilligung (lit. a) scheidet in vielen Konstellationen in Hochschulen aus. Ist ein Hochschulabschluss ohne die Datenverarbeitung nicht zu erlangen, etwa weil die entsprechende Softwareverwendung in Kursen oder Prüfungen vorgeschrieben ist, muss die gebotene Freiwilligkeit der Einwilligung verneint werden (vgl. Geminn et al. 2023: 11; Golla 2019: § 23 Rn. 87). Jedoch kann Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung, die im öffentlichen Interesse liegt, herangezogen werden. Diese Rechtsgrundlage ist allerdings nur eine »Scharniernorm« (vgl. Roßnagel 2025: Art. 6 Abs. 1 DSGVO Rn. 73), für die es nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 DSGVO einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Recht der Mitgliedstaaten (lit. b) bedarf.

Es ist jedoch keine Norm in den Hochschulgesetzen der Länder ersichtlich, welche die Datenverarbeitung in Bezug auf Learning Analytics explizit regelt (der Referentenentwurf des Hochschulstärkungsgesetzes für NRW sieht in § 8a Abs. 3 S. 1 HG NRW-RefE eine solche Rechtsgrundlage vor, <https://www.mkw.nrw/hochschulstaerkungsgesetz>). Somit bleibt in Bezug auf das formelle Landesrecht der Rückgriff auf datenverarbeitungsbezogene Generalklauseln, die es in der überwiegenden Zahl der Hochschulgesetze gibt. Diese erlauben Datenverarbeitungen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (hier der Durchführung der Lehre) erforderlich ist. In den anderen Ländern könnte auf die Generalklauseln der Datenschutzgesetze recurriert werden. Diese verlangen lediglich, dass die Verarbeitung für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Für die Verarbeitung von sensiblen Daten mit weitreichenden Analysemethoden, wie einer KI-basierten Ermittlung des Wissensstands von Studierenden, dürften diese Generalklauseln – sowohl in den Datenschutzgesetzen als auch in Hochschulgesetzen – jedoch zu unbestimmt sein (vgl. Geminn et al. 2023: 35). Deshalb ist es ratsam, Learning Analytics auf eine speziellere Rechtsgrundlage zu stützen, die sich einige Hochschulen in Satzungen geschaffen haben. Satzungen sind Rechtsvorschriften, die von einer »dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden« (BVerfGE 10, 20 (49f.); 33, 125 (159)). In Art. 6 DSGVO finden sich keine Aussagen, ob Satzungen als Rechtsgrundlage der Mitgliedstaaten i. S. d. Art. 6 Abs. 3 S. 1 lit. b DSGVO herangezogen werden können. EG 41 S. 1 DSGVO konkretisiert aber, dass es sich nicht notwendigerweise um ein Parlamentsgesetz handeln muss. Damit genügen auch Satzungen oder Rechtsverordnungen (vgl. Roßnagel 2025: Art. 6 Abs. 3 DSGVO Rn. 21; Albers/Veit 2024: Art. 6 DSGVO Rn. 80; Assion et al. 2018: Art. 6 DSGVO Rn. 152; Johannes et al. 2023: 718).

Vorgaben des Grundgesetzes

Allerdings bringt EG 41 S. 1 DSGVO zum Ausdruck, dass bei nationalen Rechtsgrundlagen auch die Vorgaben des nationalen Rechts zu berücksichtigen sind (vgl. Assion et al. 2018: Art. 6 DSGVO Rn. 152). Verlangt dieses – etwa bei erheblichen Grundrechtseingriffen – ein Parlamentsgesetz als Rechtsgrundlage,

genügen niederrangige Vorschriften, wie Satzungen, nicht (vgl. Buchner/Petri 2024: Art. 6 DSGVO Rn. 94).

Vorbehalt des Gesetzes

Grundsätzlich können Grundrechtseingriffe auf Satzungen gestützt werden (vgl. Detterbeck 2017: § 13 Rn. 847). Nach dem Vorbehalt des Gesetzes sind Grundrechtseingriffe allerdings nur auf Grundlage eines Gesetzes gestattet (vgl. BVerfGE 133, 112 (132)). Satzungen als staatlich abgeleitetes Recht müssen deshalb auf einer formellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruhen (vgl. Grzeszick 2024: Art. 20 GG Rn. 177; Detterbeck 2017: § 13 Rn. 846), wenn nicht – woran es im Hochschulbereich fehlt – schon eine verfassungsunmittelbare Grundlage greift (vgl. Sachs 2014: 165).

Wesentlichkeitstheorie

Nach der den Gesetzesvorbehalt weiterführenden Wesentlichkeitstheorie (vgl. Lerche 2009: § 62 Rn. 55) bleiben die wesentlichen Entscheidungen dem Parlament – als Organ mit höchster demokratischer Legitimität (vgl. Sachs 2021: Art. 20 GG Rn. 38) – vorbehalten. Der Gesetzgeber hat in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im grundrechtsrelevanten Bereich, alle Entscheidungen selbst zu treffen (vgl. BVerfGE 49, 89 (LS. 2); Kotzur 2021: Art. 20 GG Rn. 156; Wolff 2022: § 15 Rn. 125). Das vorbehaltensauslösende Merkmal der Grundrechtsrelevanz hat die Intensität der Grundrechtsbetroffenheit als Maßstab (vgl. Kotzur 2021: Art. 20 GG Rn. 157). Diese Grundrechtsbetroffenheit ist bei einer hohen Intensität von Grundrechtseingriffen gegeben (vgl. BVerfGE 98, 218 (252); BVerfGE 58, 257 (274); Sommermann 2024: Art. 20 GG Rn. 276ff.; Lerche 2009: § 62 Rn. 54; Degenhardt 2022: Rn. 332ff.). Wie jede staatliche Verarbeitung personenbezogener Daten (BVerfGE 65, 1; vgl. Di Fabio 2024: Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 176) ist Learning Analytics ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Eingriffsintensität wird im Regelfall hoch sein. Durch die Möglichkeit, sensible Daten der Studierenden, bspw. die Lernfortschritte in verschiedenen Fächern, zu kumulieren, können sehr aussagekräftige Profile erstellt werden. Diese Sammlung umfangreicher Informationen ist aufgrund der Aussagekraft besonders anfällig, um über den Zweck des Lernmanagements hinaus genutzt zu werden (vgl. Golla 2019: § 23 Rn. 88).

Dieser starken Grundrechtsbetroffenheit sind die Belange der Hochschulen gegenüberzustellen. Die Wesentlichkeitstheorie findet ihre Grenzen in der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG (vgl. Sommermann 2024: Art. 20 GG Rn. 187). Staatliche Entscheidungen sind von den Organen zu treffen, die »nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen« (BVerfGE 68, 1 (86); 98, 218 (252)). Statische Parlamentsgesetze sind im Regelfall zu schwerfällig, um sich an gewandelte Verhältnisse anzupassen (Peine 2009: § 65 Rn. 54). Satzungen bewegen sich somit in einem Spannungsfeld. Einerseits sollen sie Parlament und Ministerien durch die »Aktivierung von Eigenverantwortlichkeit von abgrenzbaren Subsystemen entlasten« (Ellerbrok 2022: 320), andererseits muss ein hinreichendes Legitimationsniveau (vgl. BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (67); 107, 59 (87)) dadurch gewahrt bleiben, dass die Festlegung der wesentlichen Aspekte durch die Legislative erfolgt.

Anwendung auf Learning Analytics

Aufgrund der erforderlichen Einzelfallabwägung sind keine übergreifenden Vorgaben von Rechtsprechung und Literatur dahingehend möglich, was als »wesentlich« durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu regeln ist (vgl. Kalscheuer/Jacobsen 2018: 524). Für den Grundrechtseingriff durch Learning Analytics lassen sich folgende spezifische Vorgaben für Satzungen skizzieren:

1. Es muss geregelt sein, wer die Satzung beschließen darf.
2. Die Rechtsgrundlage muss zumindest den übergeordneten Zweck der Datenverarbeitung enthalten, hier also Lehre oder Forschung (oder beides).
3. Das eingesetzte Mittel muss in der Ermächtigung zumindest grob vorgezeichnet sein, also die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden. Deshalb sind allgemeine Satzungsermächtigungen (z.B. § 2 Abs. 4 Satz 1 HG NRW oder § 36 HessHG) zu unbestimmt (vgl. Geminn et al. 2023: 36).
4. Zweifelhaft ist demgegenüber, ob zusätzlich zu fordern ist, dass Learning Analytics explizit in der gesetzlichen Satzungsermächtigung genannt wird. Dafür spricht zunächst die hohe Eingriffsintensität in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Andererseits gehört die Ausgestaltung der Lehre zum Kernbereich der universitären Aufgaben und wird durch Art. 5 Abs. 3 GG grundrechtlich verbürgt. Zudem wird angeführt, dass es der Zielrichtung der ausge-

gliederten, mittelbaren Staatsverwaltung zuwiderlaufen würde, wenn konkrete gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Satzung verlangt werden (s. Ellerbrok 2022: 321 mit dem Argument, die Anforderungen aus Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG für Rechtsverordnungen dürften eben nicht analog angewandt werden). Weiter ist die Effizienzsteigerung bei der Frage nach demokratischer Legitimation zu bedenken (vgl. Petersen 2013: 845). Eine Satzungsermächtigung hätte einen hohen Regelungsaufwand zur Folge, sollte jede technische Anwendung zur Unterstützung der Lehre (digitale Lernplattformen, einzelne Dienste, Einsatz von KI etc.) spezifisch aufgeführt werden. Die Hochschulen zeichnen sich zudem durch eine besondere Sachnähe zur Regelungsmaterie aus. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren kann nicht gefordert werden, Zweck und Umfang einer Datenverarbeitung zu spezifisch vorzugeben.

Nach der hier vertretenen Auslegung muss das Gesetz damit nicht weiter ins Detail gehen und etwa Learning Analytics *expressis verbis* erlauben. Wenn eine Satzungsermächtigung die Datenverarbeitung zum Zwecke der Forschung oder der Lehre enthält, darf die entsprechende Satzung Verfahren von Learning Analytics vorsehen, ohne gegen die Wesentlichkeitstheorie zu verstoßen. Da die Frage allerdings bisher in keiner Weise gerichtlich geklärt ist, ist den Landesgesetzgebern dennoch zu spezifischeren Satzungsermächtigungen zu raten, um den Hochschulen bei der Gestaltung einer zukunftsorientierten Lehre Rechtssicherheit zu geben.

Anwendung auf die Bundesländer

Hält man eine explizite Satzungsermächtigung nicht nur für rechtsstaatlich begrüßenswert, sondern für verfassungsrechtlich erforderlich, so ist Learning Analytics in Hochschulen nach geltendem Recht bundesweit unzulässig. Denn die Hochschulgesetze enthalten (bis zum Inkrafttreten von Regelungen wie § 8a Abs. 3 S. 1 HG NRW-RefE, s.o.) durchgängig nicht nur selbst keine Verarbeitungsgrundlage, sondern es fehlt auch an einer Satzungsermächtigung, die Learning Analytics ausdrücklich umfasst. Folgt man dagegen der hier vertretenen Ansicht, so bedarf es (lediglich, aber immerhin) einer Satzungsermächtigung, die es Hochschulen erlaubt, die Datenverarbeitung in der Lehre eigenständig in Satzungen zu regeln. Klammert man die nicht ausreichenden allge-

meinen Satzungsermächtigungen aus (s. o.), so lassen sich die Hochschulgesetze der Bundesländer in drei Gruppen unterteilen:

1. Einige Länder (Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) haben lediglich sehr spezifische Rechtsgrundlagen und Satzungsermächtigung für die Datenverarbeitung, etwa hinsichtlich (Fern-)Prüfungen oder der Qualitätssicherung.
2. Andere Hochschulgesetze enthalten neben einer Generalklausel für die Datenverarbeitung eine entsprechende allgemeine Satzungsermächtigung (Baden-Württemberg: § 12 Abs. 1, 3 LHG BW; Berlin: §§ 6 Abs. 1, 6b Abs. 2 BerlHG; Bremen: § 11 Abs. 1, 4 BremHG; Hamburg: § 111 Abs. 1, 8 HmbHG; Mecklenburg-Vorpommern: § 7 Abs. 1, 4 LHG M-V; Sachsen: § 15 Abs. 1, 3 SächsHSG; Sachsen-Anhalt: § 119 Abs. 1, 5 HSG LSA); Niedersachsen kennt mit § 17 Abs. 1 S. 1 NHG zwar eine Generalklausel für die Datenverarbeitung, die Satzungsermächtigung ist jedoch sehr spezifisch. Hier ist keine passende Satzungsermächtigung für Learning Analytics ersichtlich, um das Nähere dieser Verarbeitung auszugestalten.
3. Wieder andere Hochschulgesetze (Saarland: § 3 Abs. 13 SHSG; Schleswig-Holstein: § 45 S. 1, 3 HSG SH; Thüringen: § 11 Abs. 1, 4 ThürHG) enthalten zwar eine Generalklausel für die Datenverarbeitung, hier soll Näheres aber durch eine Rechtsverordnung der Ministerien und nicht etwa durch eine Satzung der Hochschulen geregelt werden. Entsprechende Rechtsverordnungen (Schleswig-Holstein (StudDatenVO) und Thüringen (ThürHDatVO)) beziehen sich jedoch eher auf administrative Aufgaben und werden im Folgenden nicht berücksichtigt.

Bundesländer ohne allgemeine Satzungsermächtigung zur Verarbeitung

Bundesländer, die weder eine Generalklausel noch eine allgemeine Satzungsermächtigung gerade für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben, erlauben diese Verarbeitung typischerweise in Bezug auf einzelne, spezifische Hochschulaufgaben. So regelt z.B. das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) über 40 Satzungsermächtigungen, die teils explizit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassen. Bei diesen Ermächtigungen ist der Zweck der Satzung genau festgelegt. So dürfen diese das Nähere zur Verarbeitung etwa zu Qualitätssicherung und Berichtswesen (§ 14 HessHG), Fernprüfungen (§ 23 Abs. 6 HessHG) oder Drittmittelforschung (§ 34 HessHG) regeln. Dagegen ist keine Satzungsermächtigung ersichtlich, die es erlaubt,

die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Lehre selbst zu regeln. Insbesondere enthält die Ermächtigung für Studien- und Prüfungsordnungen in § 25 HessHG keine derartige Befugnis (zu Möglichkeiten, eine entsprechende Satzung in Nordrhein-Westfalen rechtskonform auszugestalten, siehe Geminn et al. 2023: 36ff.).

Bundesländer mit allgemeiner Satzungsermächtigung zur Verarbeitung

Als Repräsentant der Bundesländer, deren Hochschulgesetze neben einer gesetzlichen Generalklausel auch eine allgemeine datenverarbeitungsbezogene Satzungsermächtigung für die Regelung der näheren Umstände und Details der Verarbeitung haben, dient Hamburg. Hier findet sich in § 111 Abs. 1 S. 1 HmbHG eine Generalklausel, die eine Vielzahl von Verarbeitungen legitimiert, u.a. die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Lehrveranstaltungen (7. Var.) und Prüfungen (8. Var.). Die Satzungsermächtigung in § 111 Abs. 8 HmbHG ist entsprechend breit. Danach dürfen die Hochschulen näheres durch Satzung regeln, nach § 111 Abs. 8 Nr. 1 HmbHG insbesondere, welche Daten nach Abs. 1 – 3 verarbeitet werden dürfen. Aus § 111 Abs. 1, 8 HmbHG ergeben sich die notwendigen Festlegungen (s. o.): Es ist geregelt, wer die Satzung erlassen darf (die Hochschulen), und der übergeordnete Zweck der Datenverarbeitung (Lehre bzw. Lehrveranstaltungen) ist angegeben. Eine Satzung, die sodann die benötigten Daten samt dem Zweck Learning Analytics festschreibt, wäre hiernach zulässig. Bisherige Satzungen, so die der Universität Hamburg (<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/stabsstellen/recht/gesetze-verordnungen-satzungen.html>), nutzen diesen Spielraum bisher jedoch kaum aus, sondern beschränken die genannte Datenverarbeitung eher auf administrative Tätigkeiten.

Ergebnis

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Kontext von Learning Analytics bedarf es im Regelfall nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e, Abs. 3 lit. b DSGVO einer Rechtsgrundlage des nationalen Rechts. Diese kann sich auch aus untergesetzlichem Recht, wie einer Satzung, ergeben. Satzungen sind aufgrund ihrer Flexibilität ein geeignetes Werkzeug, um in Hochschulen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu legitimieren. Auch der Einsatz von Learning Analytics lässt sich grundsätzlich darauf stützen. Aufgrund

des Grundrechtseingriffs durch die Datenverarbeitung müssen allerdings die Vorgaben des Grundgesetzes gewahrt bleiben. So bedarf es aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Satzung. Diese Rechtsgrundlage muss nach der Wesentlichkeitstheorie den intensiven Grundrechtseingriff durch Learning Analytics durch Bestimmung des Zwecks und des Mittels vorzeichnen. So muss das Landesrecht enthalten, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit der Lehre durch Satzung geregelt werden kann.

Solche Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Satzungen sind in manchen Hochschulgesetzen enthalten. Legitimieren sie dazu, die Datenverarbeitung – u.a. in der Lehre – genauer auszugestalten, können die Hochschulen hiervon Gebrauch machen, um die Datenverarbeitung für Learning Analytics auf eine valide Rechtsgrundlage zu stützen. Fehlt es an einer Grundlage, so ist der Gesetzgeber gefordert, i. S. d. Wesentlichkeitstheorie Satzungen die nötige demokratische Legitimität zu verleihen.

Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheiten auch für die erste Gruppe von Ländern ist im Ergebnis allerdings allen Bundesländern zu raten, spezifischere Satzungsermächtigungen zu erlassen, um den Hochschulen die gebotene Rechtssicherheit für den Technologieeinsatz in der Lehre zu bieten. Solange Gesetzgeber und Hochschulen sich nicht in gebotenem Maße mit den Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in der Lehre auseinandersetzen, bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für Learning Analytics fraglich – eine unbefriedigende Situation sowohl für Lehrende als auch für Studierende angesichts der didaktischen Chancen derartiger Anwendungen.

Literatur

- Albers, Marion/Veit, Raoul-Darius (2024): »Art. 6 DS-GVO«, in: Wolff, Heinrich A./Brink, Stefan/von Ungern-Sternberg, Antje (Hg.): BeckOK Datenschutzrecht, 49. Ed., München: C.H. Beck.
- Assion, Simon (2018): »Art. 6 DS-GVO«, in: Gierschmann, Sibylle/Schlender, Katharin/Stentzel, Rainer/Veil Winfried (Hg.): Kommentar Datenschutz-Grundverordnung, Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Buchner, Benedikt/Petri, Thomas (2024): »Art. 6 DS-GVO«, in: Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (Hg.): Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/BDSG, 4. Aufl., München: C.H. Beck.

- Degenhart, Christoph (2022): Staatsorganisationsrecht, 38. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.
- Detterbeck, Steffen (2017): Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl., München: C.H. Beck.
- Di Fabio, Udo (2024): »Art. 2 GG«, in: Dürig, Günter/Maunz, Theodor (Begr.), Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H. (Hg.): Grundgesetz Kommentar, 104. Aufl., München: C.H. Beck.
- Dondorf, Thomas (2022): Learning analytics for Moodle: facilitating the adoption of data privacy friendly learning analytics in higher education, Dissertation, Bauingenieurwesen, Aachen. <https://doi.org/10.18154/RWTH-2022-04002>
- Drachsler, Hendrik (2018): »Trusted Learning Analytics«, in: Synergie 6, S. 40–43. <https://doi.org/10.25657/02.19141>
- Ellerbrok, Torben (2022): »Die öffentlich-rechtliche Satzung«, in: Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS) 15 (3), S. 319–326.
- Geminn, Christian L./Johannes, Paul C./Nebel, Maxi/Bile, Tamer (2023): Datenschutzrechtliche Beurteilung von Learning Analytics an Hochschulen in NRW, Bochum: Ruhr-Universität Bochum, Universitätsbibliothek. <https://doi.org/10.13154/294-9657>
- Golla, Sebastian (2019): »§ 23 Datenschutz in Forschung und Hochschullehre«, in: Specht-Riemenschneider, Louisa/Mantz, Reto (Hg.): Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutz-recht, München: C.H. Beck, S. 646–672.
- Grzeszick, Bernd (2024): »Art. 20 GG«, in: Dürig, Günter/Maunz, Theodor (Begr.), Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H. (Hg.): Grundgesetz Kommentar, 104. Aufl., München: C.H. Beck.
- Johannes, Paul C./Nebel, Maxi/Geminn, Christian L. (2023): »Learning Analytics nach Satzung«, in: Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 47 (11), S. 715–720. <https://doi.org/10.1007/s11623-023-1849-y>
- Kalscheuer, Fiete/Jacobsen, Annika (2018): »Kiel, Der Parlamentsvorbehalt: Wesentlichkeitstheorie als Abwägungstheorie«, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 71 (13), S. 523–530.
- Kotzur, Markus (2021): »Art. 20 GG«, in: von Münch, Ingo/Kunig, Philip (Begr.), Kämmerer, Jörn-Axel/Kotzur, Markus (Hg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 7. Aufl., München: C.H. Beck.
- Lerche, Peter (2009): »§ 62 Vorbehalt des Gesetzes und Wesentlichkeitstheorie«, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Handbuch der Grund-

- rechte in Deutschland und Europa. Band III: Grundrechte in Deutschland – Allgemeine Lehren II, Heidelberg: C.F. Müller, S. 301–332.
- Peine, Franz-Joseph (2009): »§ 65 Grundrechtsbeschränkungen in Sonderstatusverhältnissen«, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band III: Grundrechte in Deutschland – Allgemeine Lehren II, Heidelberg: C.F. Müller, S. 405–438.
- Petersen, Niels (2013): »Das Satzungsrecht von Körperschaften gegenüber Externen«, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 32 (13), S. 841–846.
- Roßnagel, Alexander (2025): »Art. 6 DS-GVO«, In: Simitis, Spiros/Hornung, Gerrit/Spiecker genannt Döhmann, Indra (Hg.): Datenschutzrecht, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Sachs, Michael (2014): »Normsetzung (Rechtsverordnung, Satzung)«, in: Bultmann, Peter E./Grigoleit, Klaus J./Gusy, Christoph/Kersten, Jens/Otto, Christian-W./Preschel, Christina (Hg.): Allgemeines Verwaltungsrecht. Festschrift für Ulrich Battis zum 70. Geburtstag, München: C.H. Beck, S. 161–176.
- Sachs, Michael (2021): »Art. 20 GG«, in: Sachs, Michael (Hg.): Grundgesetz Kommentar, 9. Aufl., München: C.H. Beck.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard (2023): Verwaltungsrechtliche Dogmatik in der Entwicklung, 2. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck.
- Sommermann, Karl-Peter (2024): »Art. 20 GG«, in: von Mangoldt, Hermann (Begr.), Huber, Peter M./Voßkuhle, Andreas (Hg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. 2, 8. Aufl., München: C.H. Beck.
- Wolff, Heinrich A. (2022): »§ 15 Das rechtsstaatliche Prinzip«, in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hg.): Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund. Bd. 1, 2. Aufl., München: C.H. Beck.